<u>PROTOKOL</u>L

über die digitale Synodentagung des Kirchenkreises Ostholstein am Mittwoch, den 17.März 202, 16.30 – 19.45 Uhr

Die Synodalen wurden am 03. März 2021 rechtzeitig schriftlich mit folgender Tagesordnung eingeladen.

TOP 1		Regularien
	1.1	Begrüßung und Eröffnung
	1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit
	1.3	Verpflichtung neuer Synodaler
	1.4	
	1.5 1.6	Feststellung der Tagesordnung Genehmigung des Protokolls vom 22. August 2020
TODA	1.0	
TOP 2		Änderungen im Pfarrstellenplan auf dem Hintergrund der Perspektive 2025
TOP 3		Haushaltsberatungen
	3.1	Kirchensteuerentwicklung und Prognose
	3.2	Planungsgrundlage für den Haushalt 2021 und wesentliche Veränderungen zu 2020
	3.3	Erläuterung des Haushaltsplanes für das Jahr 2021 einschließlich des Teilhaushaltsplanes Kita-Werk
	3.4	Stellungnahme des Finanzausschusses – Vorsitzende des Finanzausschusses Klaus Treimer
	3.5	Verabschiedung der Stellenpläne für das Jahr 2021: – des öffentlich-rechtlichen Stellenplans – des privat-rechtlichen Stellenplans einschl. Kita-Werk
	3.6	Haushaltsbeschluss 2021 a) Abstimmung über den Kirchlich Diakonischen Profilbeitrag b) Haushaltbeschluss 2021
TOP 4		Berichte aus dem
	4.1	Diakonisches Werk des Kirchenkreises Ostholstein
		Martin Nevermann, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses Diakonisches Werk Vorstellung des designierten Geschäftsführers des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Ostholstein
	4.2	Regionen-Prozess 2025 Renate Maier-Scheffler , Koordinatorin
TOP 5		Verschiedenes

Aufgrund der anhaltenden Coronapandemie und der damit verbundenen Einschränkungen tagt die Kirchenkreissynode erstmalig im Format einer Videokonferenz. Bereits im Januar 2021 sind alle Synodalen über die Entscheidung digital zu tagen, informiert worden. Mit Test-Videokonferenzen sowie zwei weiteren Informationsveranstaltungen über die Haushaltsplanungen 2021 haben die Synodenmitglieder die Möglichkeit gehabt, sich auf diese Tagung vorzubereiten.

Die virtuelle Tagung wird um 16.30 Uhr von Propst Peter Barz mit einer Andacht eröffnet.

Zum Einstieg in die Tagung gibt Verwaltungsleiter Dr. Hoffmann noch einige technische Hinweise zum Umgang mit Zoom.

Zu TOP 1 Regularien

1.1 Eröffnung und Begrüßung

Präses Dr. Peter Wendt eröffnet die Tagung und begrüßt zugeschaltet:

- die Synodenmitglieder
- als Gäste:
 - Kreispräsidenten Harald Werner
 - Matthias Isecke-Vogelsang
 - Propst Dirk Süssenbach
 - Propst Peter Barz
- aus der Kirchenkreisverwaltung
 - Dr. Matthias Hoffmann, Verwaltungsleiter
 - Henrike Biebow, Leiterin der Finanzabteilung
 - Katja Rode, Sekretariat Propst Süssenbach
 - Martina Feuser-Rimkus aus der Synoden-Geschäftsstelle für das Protokoll
- von der Presse:
 - Marco Heinen Kirchenkreis Ostholstein
- für die technische Unterstützung von der Firma connect4video
 - Jan Rauh und Herrn Link

Zu TOP 4 werden noch erwartet:

der designierte Geschäftsführer des Diakonischen Werkes (Nils Baudisch) die Koordinatorin des Regionen Prozesses (Renate Maier-Scheffler)

Es folgen weitere Hinweise durch den Präses:

- Hans Kilian hat sich bereit erklärt, als Gast Präses Dr. Wendt in der Moderation zu begleiten.
- Silke Prüßing-Peters hat zum 1. März 2021 aus persönlichen Gründen ihren Rücktritt aus dem Kirchenkreisrat erklärt – das stellvertretende KKR Mitglied Tobias Boller aus der KG Hansühn ist auf die Position im Kirchenkreisrat nachgerückt;
- Seinen Dank spricht er dem Synodalen Pastor Dr. Horst Simonsen aus. Er ist nicht mehr für den Kirchenkreis tätig.
- Zwei Synodenmitglieder haben nicht die technische Ausstattung für eine Videokonferenz und nehmen deshalb wie folgt teil:
 - Günter Klüver aus der KG Hansühn Er ist über den Zoom-Account des Synodalen Tobias Boller mit angemeldet.
 - Gerwin Mühle aus der KG Petersdorf auf Fehmarn ist via Telefon zugeschaltet;
 - Beide haben sich im Vorfeld der Tagung damit einverstanden erklärt, bei jeder Abstimmung vom Präses persönlich angesprochen zu werden und ihr Votum mündlich abzugeben.

Präses Dr. Wendt erinnert an

- Angelika Zimmer, Vizepräses der Kirchenkreissynode, die am 1.Januar 2021 nach langer schwerer Krankheit verstorben ist
- und an Uwe Steinbach, ehemaliges Mitglied und Präses der Synode sowie Mitglied des Kirchenkreisrates im ehemaligen Kirchenkreis Eutin und später im Kirchenkreisrat Ostholstein, der am 3.Oktober 2020 verstorben ist;

Die Synodenmitglieder und Gäste gedenken in einer Schweigeminute den Verstorbenen.

1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es wird festgestellt, dass laut Teilnehmerliste von 66 Synodenmitgliedern 63 Synodale an der Videokonferenz teilnehmen. Die Synode ist somit gemäß Artikel 6, Abs.7 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland beschlussfähig.

Die Synode erklärt sich mit dem digitalen Tagungsformat und dem damit verbundenen Abstimmungsverfahren einverstanden.

1.3 Verpflichtung neuer Synodale

Da die anwesenden Synodalen bereits verpflichtet sind, sind keine weiteren Verpflichtungen notwendig.

1.4 Grußworte der Gäste

Die Grußworte des Kreispräsidenten Harald Werner und von Bischof Gothard Magaard nimmt die Synode entgegen. Das bischöfliche Grußwort wird von Hans Kilian, Pastor im Ruhestand, verlesen.

1.5 Feststellung der Tagesordnung

Die Einladung zur Synode mit der vorläufigen Tagesordnung ist den Synodalen rechtzeitig zugestellt worden. Die vorliegende aktualisierte und erweiterte Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

1.6 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22. 08.2020

Das Protokoll der Synode vom 22. August 2020 haben alle Synodale erhalten bzw. im Download-Bereich einsehen können.

Einwände bzw. Ergänzungen zu diesem Protokoll werden nicht erhoben, somit wird die Sitzungsniederschrift über die Synodentagung des Kirchenkreises Ostholstein vom 22. August 2020 in Neustadt mit 52 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen (wegen Abwesenheit von der Synode) angenommen.

Zu TOP 2 Änderungen im Pfarrstellenplan auf dem Hintergrund der Perspektive 2025

Propst Dirk Süssenbach berichtet, dass der Kirchenkreisrat des Ev.- Luth. Kirchenkreises Ostholstein in seinen Sitzungen am 30. September und 25. November 2020 in Eilkompetenz nach Artikel 58 der Verfassung Änderungen am Pfarrstellenplan des Kirchenkreises vorgenommen hat. Über diese Entscheidungen, mit denen Reduzierungen im Rahmen des von der Synode beschlossenen Pfarrstellenrahmen-planes 2025 vorgenommen werden, ist die Synode zu informieren und um ihre Zustimmung zu bitten. Das dazu anzuwendende Verfahren des Kirchenkreisrates ist beschrieben im Beschluss der Kirchenkreissynode zum Pfarrstellenrahmenplan 2025 vom 6. Dezember 2019.

- 1. Der KKR hat auf seiner Sitzung am 30. September 2020 eine Änderung bei der Stelle "Dienstleistung mit besonderem Auftrag (2)" beschlossen: Aufhebung der Ruhendstellung. Im Anschluss hat der KKR die Stelle mit Pastor Anas Hamami ab dem 1. Januar 2021 bis zum Beginn seines Ruhestandes am 1. Juli 2024 besetzt. Der Dienstauftrag nach näherer pröpstlicher Weisung ist die pastorale Versorgung des Pfarrsprengels Hansühn / Hohenstein, nachdem Pastor Jochen Müller-Busse um eine Dienstauftragsänderung gebeten hat. Die Pfarrstelle des Pfarrsprengels Hansühn / Hohenstein wurde bereits von der Synode ruhend gestellt. Pastor Hamami wird helfen den Übergang in der Region zu gestalten, der eine Reduzierung um 1 VBE vorsieht. Durch die Ruhendstellung unter Punkt 2 (Altenheimseelsorge) bleibt das Pfarrstellen-IST unter den aktiv besetzten Stellen des Kirchenkreises unverändert durch den Eintritt des Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand vor 2025 bleibt das Pfarrstellen-SOLL des Kirchenkreises erreichbar.
- 2. In der gleichen Sitzung hat der KKR eine Änderung bei der Stelle "Altenheimseelsorge" beschlossen. Diese Stelle wurde ruhend gestellt. Die Stelleninhaberin Pastorin Dorothea Lindow ist in 2020 nach Dänemark in eine der Nordschleswigschen Gemeinden gewechselt. Es läuft ein Struktur-Prozess unter der Perspektive 2025, in dem die Struktur der Seelsorge Sonderdienste in unserem Kirchenkreis auch unter dem Aspekt des Abbaus von Stellen innerhalb der Perspektive 2025 neu bedacht wird. Bis zum Ende dieses Prozesses wird die Stelle durch Pastor Jochen Müller-Busse vertreten, der die Stelle "Dienstleistung mit besonderem Auftrag (1)" in unserem Kirchenkreis innehat. Über eine Ausschreibung oder Aufhebung entscheidet der Kirchenkreisrat erst nach Vorlage der Ergebnisse dieses Struktur-Prozesses innerhalb des Referates Seelsorge im Evangelischen Zentrum. Das Pfarrstellen-IST unter den aktiv besetzten Stellen des Kirchenkreises bleibt durch diese Entscheidung unverändert.
- 3. In der gleichen Sitzung hat der KKR zwei Änderungen im Pfarrstellenplan in der Region Bad Schwartau beschlossen, hier für die KG Cleverbrück: Die 1. Pfarrstelle Cleverbrück wird zum 1. Mai 2021 im Umfang von 100% auf 75% reduziert und ruhend gestellt. Die 2. Pfarrstelle Cleverbrück wird zum 1. Mai 2021 von 75% auf 100% im Dienstumfang erhöht.
 - Zum Hintergrund: Pastorin Anne Rahe (1. Pfarrstelle) geht zum 1. Mai 2021 in den Ruhestand. Ihre Stelle wird im Dienstumfang reduziert und ist im Moment unter der Perspektive 2025 nicht zur Wiederbesetzung vorgesehen (Ruhendstellung). Damit verbunden ist die Erhöhung des Dienstumfanges von Pastorin Gesa Paschen (2. Pfarrstelle Cleverbrück). Die Region ist nach Synodenbeschluss gehalten bis 2025 insgesamt 1,75 VBE abzubauen. Mit dieser Veränderung erfolgt unter den aktiv besetzten Stellen der Region eine Reduzierung um 0,75 VBE. Die Gemeinden der Region wurden informiert und angehört. Einsprüche wurden nicht erhoben. Diese Entscheidung wurde zu diesem frühen Zeitpunkt getroffen, um im Pfarrstellenplan 2021 angesichts der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Einbrüche bei der Kirchensteuer Sparpotenziale durch Reduzierungen innerhalb der Perspektive 2025 abzubilden.

- 4. Auf seiner Sitzung am 25. November 2020 hat der KKR eine Änderung, der 4. Pfarrstelle Stockelsdorf beschlossen. Die Stelle wird zum 1. März 2021 ruhend gestellt, da Pastor Hans Kilian zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand tritt. Die Kirchengemeinde / Region ist nach Synodenbeschluss gehalten bis 2025 insgesamt 1 VBE abzubauen. In der KG Stockelsdorf gab es bisher 4 VBE mit der Ruhendstellung ist die geplante Reduzierung unter den aktiv besetzten Stellen der Region erreicht, denn es verbleiben 3 VBE in der Gemeinde. Der Vorsitzende des KGR wurde informiert und der KGR angehört. Einsprüche wurden nicht erhoben. Diese Entscheidung wurde zu diesem frühen Zeitpunkt getroffen, um im Pfarrstellenplan 2021 angesichts der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Einbrüche bei der Kirchensteuer Sparpotenziale durch Reduzierungen innerhalb der Perspektive 2025 abzubilden.
- 5. In der gleichen Sitzung hat der KKR eine Änderung in der Region Pansdorf / Ratekau / Sereetz, hier der 2. Pfarrstelle Ratekau beschlossen. Diese Stelle wird zum 1. Januar 2021 ruhend gestellt. Zum Hintergrund: Der verstorbene Pastor Thomas Merfert hatte in der KG Ratekau die 2. Pfarrstelle der Gemeinde im Umfang von 0,75 VBE inne. Eingesetzt wurde Pastor Merfert als Unterstützungspastor in der Region mit Schwerpunkt in den Gemeinden Ratekau und Pansdorf. Die Stelle ist nach seinem Tod nicht zur Wiederbesetzung vorgesehen (Ruhendstellung). Die Region ist nach Synodenbeschluss gehalten bis 2025 insgesamt 0,75 VBE abzubauen. In den drei Kirchengemeinden der Region gab es bisher 3,75 VBE - mit der Ruhendstellung ist unter den aktiv besetzten Stellen der Region die geplante Reduzierung erreicht. Es verbleiben 3 VBE in den drei Gemeinden der Region, d.h. je eine VBE in Ratekau, in Pansdorf und in Sereetz. Im Moment erfolgt noch eine Unterstützung aus dem Vertretungspfarramt des Kirchenkreises für einen Übergangszeitraum. Die drei KGR Vorsitzenden der Region wurden in einer gemeinsamen Sitzung informiert und angehört. Einsprüche wurden von den KGR nicht erhoben. Diese Entscheidung wurde zu diesem frühen Zeitpunkt getroffen, um im Pfarrstellenplan 2021 angesichts der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Einbrüche bei der Kirchensteuer Sparpotenziale durch Reduzierungen innerhalb der Perspektive 2025 abzubilden. Der Bischof des Sprengels Schleswig und Holstein hat seine Zustimmung für diese Änderungen bereits erklärt.

Beschluss:

Die Synode stimmt den Änderungen des Pfarrstellenplanes unter der Perspektive 2025 des Kirchenkreisrates mit 57 Jastimmen und 2 Enthaltungen zu.

Zu TOP 3 Haushaltsberatungen

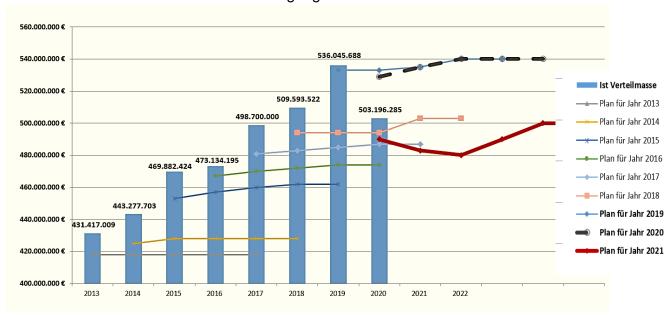
3.1 Kirchensteuerentwicklung und Prognose *Präsentation=Protokollanhang* Verwaltungsleiter Dr. Hoffmann erläutert anhand eines Diagramms die Kirchensteuerentwicklung auf der Ebene der Landeskirche seit 2013.

Bis zu Jahr 2019 sind die Kirchensteuereinnahmen gestiegen. Auch für das Jahr 2020 war mit einem ähnlich hohen Volumen gerechnet worden.

Doch die finanziellen Auswirkungen der seit März 2020 andauernden Coronapandemie auf die Wirtschaft des Landes und somit auch auf die Steuereinnahmen haben zu einem deutlich niedrigeren Kirchensteueraufkommen geführt und die Verteilmasse auf 90% des Vorjahresvolumens schrumpfen lassen.

Folglich musste die Haushaltsaufstellung für 2021 mit einem 10% Einsparziel erfolgen.

Für 2022 ist mit einem weiteren Rückgang von 10% zu rechnen.



3.2 Planungsgrundlage für den Haushalt 2021 und wesentliche Veränderungen zu 2020

Auswirkungen auf den Kirchenkreis Ostholstein

Adswirkdrigeri adı deri Kirchen			ohne	I
	Plan 2020	Plan 2021	Rücklage	Veränderung
				Veranaciang
43100 Kirchensteuer	14.886.100	12.888.800	12.888.800	
43101 Clearing	252.600	251.800	251.800	
Klimaschutz	- 121.000	- 105.100	- 105.100	
Rücklagenentnahme allg.				
Ausgleichsrücklage	-	1.285.400		
Finanzmittel	15.017.700	14.320.900	13.035.500	- 0,13
Gemeinschaftsanteil	5.152.800	5.442.500	5.442.500	
Verteilmasse	9.864.900	8.878.400	7.593.000	- 0,23
Gemeindeanteil	5.918.940	5.327.000	4.555.800	- 1.363.140
Kirchenkreisanteil	3.945.960	3.551.400	3.037.200	- 908.760
Summe Gemeinschaftsanteil,				
Gemeindeanteil, Kirchenkreisanteil	15.017.700	14.320.900		
Kirchenkreisbedarf	4.030.100	3.712.500		
Zuweisung an Teilhaushalt				
Gebäude		207.700		
Gebäudebedarf (inkl. Vergütung				
Reinigungspersonal)	380.100	388.100		
Einnahme durch Zuweisung				
Kirchenkreisanteil	-	207.700		
Rücklagenentnahme für				
Instandhaltung der Gebäude aus				
Baurücklage	-	180.400		
Kirchenkreisbedarf inkl. Zuweisung				
Teilhaushalt Gebäude	4.410.200	3.920.200		
Rücklagenentnahme Kirchenkreis	464.240	368.800		

Auch unter Berücksichtigung der 10%igen Einsparung ist der Haushalt 2021 mit einer Rücklagenentnahme in Höhe von 1.285.400 € zu stützen.

In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund der weiter anhaltenden Coronapandemie appelliert Dr. Hoffmann eindringlich an alle Kirchengemeinden bei zukünftigen wirtschaftlichen Überlegungen die voraussichtlichen Kirchensteuermindereinnahmen im Blick zu behalten.

Im nächsten Schritt erklärt Dr. Hoffmann das neue mehrstufige Verfahren im Haushaltsbeschluss 2021 zur Regelung der Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens.

Die Verteilung des Mehr- oder Minderaufkommens findet in folgender Reihenfolge statt:

- Ein Mehraufkommen an der verbleibenden Verteilmasse, das bis zu 1.285.400 € hoch ist, reduziert die Entnahme aus der gemeinsamen allg. Ausgleichsrücklage.
- Ein Mehraufkommen an der verbleibenden Verteilmasse welches 1.285.400 € übersteigt, wird auf den Kirchenkreisanteil und Kirchengemeindeanteil aufgeteilt, so dass die jeweiligen Anteile die Werte aus 2020 (100 %) erreichen.
- Ein Mehraufkommen an der verbleibenden Verteilmasse, das die Voraussetzung für Punkt 1 und 2 erfüllt und darüber hinaus liegt, wird der gemeinsamen allg. Ausgleichsrücklage zugeführt.

Ein Minderaufkommen wird im Haushaltsjahr 2021 nicht durch eine Entnahme aus der gemeinsamen allg. Ausgleichsrücklage gedeckt. Minderaufkommen reduzieren prozentual den Kirchenkreisanteil und Kirchengemeindeanteil, die ggfs. ihren eigenen Bedarf aus der eigenen Rücklage decken müssen.

	Pfarrstellenentwicklung ab 2020						
	Umlagebetrag	durchschnittlich finanzierte Stellen	Umlagebetrag gesamt	Gesamtsaldo der Kostenstelle aktiver Pfarrdienst			
2020	82.800,00€	69,78	5.777.600,00€	5.262.400,00€			
2021 (Stand: 21.12.2020)	84.000,00 €	67,46	5.666.500,00 €	5.149.500,00 €			
2022	87.300,00 €	66,25	5.783.625,00 €				
2023	89.900,00€	64,75	5.821.025,00€				
2024	92.900,00€	63,75	5.922.375,00€				
2025	95.800,00€	59,75	5.724.050,00€				

Dr. Hoffmann stellt fest, dass das bestehende Umlageverfahren (Verhältnis Pastoren im aktiven Dienst/Pastoren im Ruhestand) keine Einsparungen in diesem Bereich zulässt.

(Die genauen Zahlen für 2021: HH/ S.54- Kostenstelle 614000 - Aktiver Pfarrdienst)

Kita-Werk

Im Hinblick auf die Kostensituation des Kita-Werks stellt der Verwaltungsleiter fest, dass das Kita-Werk des Kirchenkreises Ostholstein durch die Abrechnung mit den Kommunen sich finanziell trägt. Die Kostenstellen der einzelnen Einrichtungen sind im Teilhaushalt Kita-Werk zu finden.

KDP-Beitrag

Im Zusammenhang mit dem neuen Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) hat die Kirche im Zuge der Abschaffung des kirchlichen Eigenanteils zugesagt, für die Finanzierung der Kindertageseinrichtung Mittel für die kirchlich-diakonische Profilierung ihrer Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage wird mit dem Haushalt 2021 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein erstmalig in Höhe von 200.000 € umgesetzt.

Da es sich dabei um eine Gemeinschaftsaufgabe handelt, erfolgt die Finanzierung aus dem Gemeinschaftsanteil des Haushalts. (Die dafür notwendige Beschlussfassung siehe: TOP 3.6 a)

Das unter 4.5 im Haushaltsbeschluss aufgeführte **Sonderbauprogramm** wird von Dr. Hoffmann erläutert.

Die Synode des Kirchenkreises Ostholstein hat am 05.12.2016 auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Kirchenkreisrates die "Richtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen durch den Ev.-Luth "Kirchenkreis Ostholstein" verabschiedet. Die Richtlinie trat am 01.01.2017 in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Sie endet somit am 31.12.2021.

Insgesamt wurden 2.075.000 € in die HH-Pläne 2017-2020 als Budget eingestellt. Die Übertragung nicht ausgezahlter HH-Budgets in die Folgejahre wird hiermit genehmigt. Insgesamt wurden Förderzusagen von 2016-2020 in Höhe von 2.914.000 € vorgenommen. Hiervon wurden 1.181.000 € bereits ausgezahlt. Die offenen Zusagen betragen somit 1.733.000 €. Die zur Deckung hierfür erforderlichen Rücklagen sind vorhanden. Die insgesamt von 2017-2020 vorgenommenen Auszahlungen / Förderzusagen über die bisher geplanten HH-Budgets hinaus werden hiermit genehmigt.

Die Restmittel / nicht zugesagte Mittel, bis zum Ende der Laufzeit 31.12.2021, werden entweder der gemeinsamen Baurücklage zugeführt oder für Folgeprogramme verwendet. Um alle voraussichtlichen Anträge in 2021 noch berücksichtigen zu können, soll das Sonderbauprogramm um 600.000 € aus der allgemeinen Baurücklage aufgestockt werden.

(Die Details des Sonderbauprogrammes: Seite 130 in der Kostenstelle 922001)

Mittelfristige Finanzplanung

Folgende Entwicklung der Verteilmasse und der Anteile bei Beibehaltung des bisherigen Schlüssels sind zu erwarten:

Mittelfristige Finanzplanung des EvLuth. Kirchenkreises Ostholstein							
	2020 HH-Plan	2020 lst vorl.	2021	2022	2023	2024	2025
Kirchensteuer Noki netto 2020	529.000.000 €		535.000.000€	540.000.000€	540.000.000€	540.000.000€	
Kirchensteuer Noki netto 2021*		494.000.000€	483.000.000€	480.000.000€	490.000.000€	500.000.000€	500.000.000€
Zuweisung Kirchenkreise inkl. Clearing							
2021*	330.534.400 €	294.321500 €	287.528.800€	279.703.800 €	283.395.300€	287.429.400 €	283.300.600€
Anteil	4,58%	4,58%	4,57%	4,57%	4,57%	4,57%	4,57%
Zuweisung KK Ostholstein inkl. Clearing	15.138.500 €	13.479.900 €	13.140.600€	12.782.439 €	12.951140€	13.135.499 €	12.946.812 €
Zuführung RL Klimaschutz	121000€	- €	105.100€	102.260 €	103.609€	105.084 €	103.574€
KDP	- €	- €	200.000€	200.000€	200.000€	200.000€	200.000€
PKB Umlage	82.800 €	- €	84.000€	87.300 €	89.900€	92.900 €	95.800€
durchschnittlich finanzierte Pfarrstellen	69,78	- €	67,46	66,25	64,75	63,75	59,75
Finanzbedarf Pfarrbesoldung	5.777.600 €	- €	5.666.500€	5.783.625 €	5.821.025€	5.922.375 €	5.724.050€
Gemeinschaftsanteil	5.152.800€	- €	5.442.500 €	5.442.500 €	5.442.500 €	5.442.500 €	5.442.500 €
Entnahme RL	- €		1285.400€	- €	- €	- €	- €
Verteilmasse	9.864.700 €		8.878.400€	7.237.679 €	7.405.031€	7.587.915 €	7.400.738 €
Kirchenkreis	3.945.960 €		3.551.400 €	2.895.072 €	2.962.012€	3.035.166 €	2.960.295 €
Kirchenkreisanteil	40,00%		40,00%	40,00%	40,00%	40,00%	40,00%
Gemeinden	5.918.940 €		5.327.000 €	4.342.607 €	4.443.019€	4.552.749 €	4.440.443€
Gemeindeanteil %	60,00%		60,00%	60,00%	60,00%	60,00%	60,00%
RL Entnahme Kirchenkreis	464.240 €		368.800€				
Budget Kirchenkreis	4.410.200€		3.920.200€				

Dr. Hoffmann erklärt weiterhin, dass für den Kirchenkreisanteil erstmalig in 2021 folgende Handlungsfelder in Kostenstellengruppen unterteilt sind:

- → Diakonisches Werk
- → Ev. Zentrum
- → Allgemeine Kostenstellen
- → Verwaltungszentrum
- → Gebäude

Hierzu erläutert Dr. Hoffmann weiter, dass die Deckungsfähigkeit und die Unterteilung in Kostenstellengruppen und die damit verbundene Bildung von Budgets, dem Kirchenkreis eine flexible Ausführung des Haushaltsplanes im Sinne einer kontinuierlichen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Die Bildung von Budgets ist mit einer dezentralen Ressourcenverantwortung und einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Der Grundsatz der Budgetierung ist die Delegation von Verantwortung und Kompetenz bei Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung.

3.3 Erläuterung des Haushaltsplanes für das Jahr 2021 einschließlich des Teilhaushaltsplanes Kita-Werk

Über die Haushaltsplanungen für das Jahr 2021 konnten sich die Mitglieder der Synode rechtzeitig vor der heutigen Sitzung zum einen im Downloadbereich umfassend informieren. Zusätzlich haben am 9. und 11. März 2021 zwei digitale Informationsveranstaltungen zum Thema stattgefunden. Der Haushaltsplanung ist dort ausführlich seitens der Verwaltungsleitung vorgestellt und erläutert worden. Die maßgeblichen Änderungen bzw. Neuerungen sind unter TOP 3.2 von Dr. Hoffmann vorgestellt worden.

3.4 Stellungnahme des Finanzausschusses

Die von Klaus Treimer, Vorsitzender des Finanzausschusses, verfasste Stellungnahme des Finanzausschusses ist den Synodalen mit der Tagungseinladung am 3. März 2021 im kennwortgeschützten synodalen Downloadbereich zur Verfügung gestellt worden.

Sie lautet:

Die Synode des Kirchenkreises Ostholstein hat mit Sitzung vom 24. Februar 2018 den Finanzausschuss nach §7 der Finanzsatzung i.V.m.Artikel 52 der Verfassung gewählt.

Dem Finanzausschuss gehören folgende synodale Mitglieder an:

Klaus Treimer (Vorsitzender), John Ellerbrock (Stv.Vorsitzender), Pastoren Sönke Stein und Frank Karpa wie auch Pastorin Gesa Paschen (stv.) Sandra Polzin, Edeltraut Falk, Heinz-Klaus Drews und Rolf Petersen (stv.). Ich danke diesen Damen und Herren für ihren kritisch-konstruktiven Einsatz und ihr Mitwirken in diesem Gremium.

Nach Artikel 45 Abs. 3 Nr. 10 unserer Verfassung beschließt die Kirchenkreissynode den Haushalt des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab. Nach §7 Abs.4 der Finanzsatzung i.V.m. Artikel 52 Abs.2 Nr. 1 der Verfassung bereitet der Finanzausschuss die Entscheidung der Synode über den Haushalt des Kirchenkreises vor.

Nach Artikel 53 Abs. 2 Nr. 2 der Verfassung bringt der Kirchenkreisrat den Haushalt ein und ist für die Durchführung verantwortlich. Er erstattet der Kirchenkreissynode nach Abs. 2 Nr.5 regelmäßig Bericht und führt die Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung nach Abs. 2 Nr. 10.

Im abgelaufenen Jahr 2020 waren aufgrund der Covid-19-Pandemie und den daraus folgenden wirtschaftlichen Auswirkungen die Kirchensteuerzuweisungen nach mehr als 10 Jahren dynamisch positiver Entwicklung erstmals weit unter den Planansätzen. Den geplanten Finanzmitteln in Höhe von ca. 15,0 Mio. Euro standen tatsächliche Einnahmen in Höhe von lediglich etwa 13,5 Mio. Euro gegenüber. Die Auswirkungen werden sich im Jahresabschluss 2020 noch zeigen. Diese sich abzeichnende Entwicklung hatte bereits im Laufe des Jahres 2020 die Entwicklung der Kosten / Ausgaben in den Fokus beim Kirchenkreis und den Kirchengemeinden rücken lassen.

Die mittelfristige Finanzplanung auf Grundlage der neuesten Steuerschätzungen der Jahre 2021-2025 geht von einer lediglich moderat positiven Entwicklung, somit auch der Kirchensteuermittel aus. Anstelle der vor der Covid-19-Krise avisierten Zuflüsse von gut 15,0 Mio. Euro für unseren Kirchenkreis können wir in den kommenden Jahren derzeit nur mit etwa 13,0 Mio. Euro an Zuweisungen kalkulieren und auch planen. Der Ausblick auf eine wieder deutlich bessere Entwicklung fällt derzeit schwer.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden, sich auf diese geringeren Mittelzuflüsse als verwendbares Budget für die kommenden Jahre einzustellen und unmittelbar in ihrer Haushaltsplanung zu beachten. Der Blick auf die Kosten wird unausweichlich zentrales Element der Haushaltsplanungen der kommenden Jahre sein. Eine Belastung der vorhandenen Ausgleichsrücklagen ist aus Sicht des Finanzausschusses nur übergangsweise vertretbar. Dies gilt für Kirchenkreis wie auch die Kirchengemeinden gleichermaßen.

Der HH-Plan-Entwurf 2021 inklusive Stellenplänen und Teilhaushaltsplan Kita-Werk wurde vom Kirchenkreisrat am 24.02.2021 verabschiedet und liegt Ihnen heute mit dem entsprechenden HH-Beschluss-Vorschlag zur Zustimmung vor. Der HH-Plan 2021 realisiert insgesamt erfreulich bereits eine etwa 10%ige Kosteneinsparung auf Kirchenkreisebene im Vergleich zur Vorjahresplanung, macht aber dennoch eine Rücklagenentnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.285.400 € notwendig. Im Rahmen der Finanzverteilung gehen dann knapp 5,45 Mio.€ in den Gemeinschaftsanteil. Es verbleiben gut 5,3 Mio. € für die Kirchengemeinden und knapp 3,6 Mio.€ für den Kirchenkreis.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle auch den Hinweis, dass das Einsparpotential im Gemeinschaftsanteil zukünftig nur begrenzt sein kann. Hier gehen wir trotz rückläufiger Pfarrstellen von einer lediglich stabilen Kostenentwicklung aus. Das bedeutet für die übrigen Verwendungsbereiche im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden noch deutlicheren Kostendruck. Bezogen auf die verbleibende Verteilmasse sprechen wir dann über weitere 10-15% notwendiger Einsparungen bei Kirchenkreis und Kirchengemeinden, wenn keine Entlastung durch Steuermehreinnahmen wie derzeit prognostiziert kommen wird.

Der Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 19.08. und 9.12.20 wie auch abschließend in der Sitzung am 17.02.2021 mit der HH-Planung 2021 befasst. Vorbereitungen hierzu erfolgten zwischenzeitig sinnvoll aufgrund der besonderen Herausforderungen in einer kleineren Arbeitsgruppe aus Verwaltung, Kirchenkreisrat und Finanzausschuss.

Die HH-Planung 2021 stand in diesem Jahr unter besonderen Anforderungen. Das Rechnungswesen lief erstmals im System der kaufmännischen Buchführung mit vielfältig notwendigen Anpassungen. Der Praxistest in 2020 war dank toller Vorbereitung in 2019 sehr erfolgreich. Und auch die daraus notwendige Umstellung in der HH-Planung 2021 konnte erfolgreich gemanagt werden.

Der Finanzausschuss bewertet die vorgelegte HH-Planung 2021 einschließlich des entsprechenden HH-Beschlusses auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel und der daraus zu gestaltenden und zu finanzierenden Aufgaben als sachgerecht und plausibel.

Die Verwaltung, federführend mit dem Verwaltungsleiter Herrn Dr. Hoffmann, und die Finanzabteilung unter der Leitung von Frau Biebow haben hier intensive und hervorragende Arbeit geleistet, um diese sowohl technisch als auch wirtschaftlich anspruchsvolle Planung aufzubereiten. Dafür danken wir sehr!

Aber lassen Sie uns diese dargestellte Entwicklung bitte wirklich ernst nehmen und über notwendige und sinnvolle Anpassungen unserer Ev.-Luth. Kirche in der Region Ostholstein konsequent nachdenken. Anpassung und Veränderung ist notwendig. Und die verfügbaren Finanzmittel sind dabei ein wichtiges Element. Dies gilt für die Nordkirche insgesamt, aber auch für die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden. Dabei muss der Blick auf die Außenwirkung unserer Kirche im Vordergrund bleiben. Keine einfache Aufgabe steht da vor uns. Aber ohne auch dieses Bild zu verändern, wird es nicht gehen. Daher lassen Sie uns die Zukunftsgestaltung offen und beherzt angehen.

Der Finanzausschuss schlägt der Synode vor, den vom Kirchenkreisrat eingebrachten Haushaltsplan-Entwurf 2021 inkl. Stellenplänen mit dem Haushaltsbeschluss und Teilhaushaltsplan Kita-Werk wie vorgelegt zu bewilligen.

3.5 Verabschiedung der Stellenpläne für das Jahr 2021: des privat-rechtlichen Stellenplanes einschl. Kita-Werk

Verwaltungsleiter Dr. Hoffmann verweist auf den privat-rechtlichen Stellenplan, der im Haushaltsplan auf den Seiten 185 -188 aufgeführt ist.

Beschluss:

Der privat-rechtliche Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich des Stellenplans für das Kita Werk wird mit 58 Jastimmen und 1 Enthaltung von der Synode angenommen.

des öffentlich-rechtlichen Stellenplans

Dr. Hoffmann verweist auf die Seiten 189 und 190 des Haushaltsplans. In diesem öffentlich-rechtlichen Stellenplan sind die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises Ostholstein den geplanten Regionen bzw. den gesamtkirchlichen Pfarrstellen farblich zugeordnet.

Beschluss:

Der öffentlich-rechtliche Stellenplan für das Jahr 2021 wird mit 56 Jastimmen und 2 Enthaltungen von den Synodalen angenommen.

3.6 Haushaltsbeschluss 2021

a. Abstimmung über den Kirchlich Diakonischen Profilbeitrag Beschluss:

Die Synode beschließt mit 51 Jastimmen und 2 Enthaltungen Mittel für die kirchlichdiakonische Profilierung ihrer Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage wird mit dem Haushalt 2021 im Ev.-Luth. Kirchenkreis erstmalig umgesetzt.

1. Die Mittel für den kirchlich-diakonischen Profilbeitrag werden als gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgabe gemäß § 11, Absatz (3), Ziffer 3 des Finanzgesetzes und § 3, Absatz (3), Ziffer 3 aus dem Gemeinschaftsanteil finanziert.

2. Zweckbindung

Die Mittel sind ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der kirchlichdiakonischen Profilierung der Kindertageseinrichtungen dienen. Sofern der Träger der Einrichtung noch Eigenanteile zur Finanzierung leistet, können die Mittel auch hierfür eingesetzt werden.

3. Festsetzung

Für das Jahr 2021 werden die Mittel für den kirchlich-diakonischen Profilbeitrag wie folgt festgesetzt:

Pro Platz gemäß Betriebserlaubnis, Stand 01.08.2020:
 40.00 €

 Pro Vollzeitäquivalent pädagogisches Personal gemäß Stellenplan 01.08.2020:

250,00€

4. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Beschluss des Haushaltes des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden, die Träger einer Kindertagesstätte sind oder in der Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstätten in Bad Schwartau GmbH zusammengeschlossen sind bzw. den Kirchenkreis für das Kindertagesstättenwerk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein.

5. Haushaltsführung

Für die Zuweisung des KDP und die zugehörigen Ausgaben ist eine eigene Kostenstelle einzurichten. Die Mittel dürfen nicht zur Deckung des allgemeinen Bedarfes herangezogen werden. Überschüsse sind ins Folgejahr zu übertragen.

b. Haushaltsbeschluss 2021

Die Synode beschließt mit 55 Jastimmen und einer Enthaltung den vorliegenden

HAUSHALTSBESCHLUSS

der Kirchenkreissynode vom 17. März 2021 zum Haushalt des Kirchenkreises Ostholstein einschließlich des Teilhaushaltes für das Kindertagesstättenwerk für das Jahr 2021

Der Haushaltsplan einschließlich des Teilhaushaltes für das Kindertagesstättenwerk und des Pfarrstellenplanes bzw. der dazugehörigen Stellenpläne für das Haushaltsjahr 2021wird gemäß Artikel 45 (3) Ziffer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der Sitzung der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises am 17. März 2021 beschlossen.

Die Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein hat folgenden Beschluss über die Feststellung des Haushaltes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für das Haushaltsjahr 2021 gefasst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr 2021 umfasst den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

1.2. Gliederung des Haushaltes

Der Haushalt ist für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Der Haushalt ist in folgende Bereiche untergliedert:

- 1) Finanzverteilung
- 2) Gemeinschaftsanteil
- 3) Kirchenkreisanteil
- 4) Kita-Werk
- 5) Gebäude

1.3. Feststellung des Haushaltsplanes

1) Kirchenkreis-Haushaltsplan Finanzverteilung

Gesamteinnahmen: 14.546.000 € Gesamtausgaben: 14.546.000 €

Die Finanzverteilung beinhaltet die Zuweisung an die Kirchengemeinden i.H.v. 5.327.000 €

2) Kirchenkreis-Haushaltsplan Gemeinschaftsanteil

Gesamteinnahmen: 5.442.500 € Gesamtausgaben: 5.442.500 €

3) Kirchenkreis-Haushaltsplan Kirchenkreisanteil

Gesamteinnahmen: 5.782.900 € Gesamtausgaben: 5.782.900 €

4) Kirchenkreis-Haushaltsplan Kita-Werk

Gesamteinnahmen: 11.812.900 €
Gesamtausgaben: 11.812.900 €
5) Kirchenkreis-Haushaltsplan Gebäude

Gesamteinnahmen: 388.100 € Gesamtausgaben: 388.100 €

1.4. Verteilung der Einnahmen gemäß (gem.) § 2 und 3 der Finanzsatzung

Für die Verteilung der Einnahmen in Höhe von 14.426.000 € werden für den Gemeinschaftsanteil, den Gemeindeanteil und den Kirchenkreisanteil festgelegt:

Finanzverteilung KK OH					
	Schlüsslzuweisung	12.888.800,00			
	Clearingausschüttung	251.800,00			
	Soldatenkirchensteuer	120.000,00			
	Entnahme gemeinsame allg. Ausgleichsrücklage	1.285.400,00			
	Summe (ohne SoldtenKiSt.)	14.426.000,00			
abzüglich					
1.	Gemeinschaftsanteil	5.442.500,00			
2.	Klimaschutz	105.100,00			
	verbleibende Verteilmasse	8.878.400,00			
	Gemeindeanteil	5.327.000,00			
	Kirchenkreisanteil (Finanzbedarf)	3.551.400,00			
Stand: 08.01.2	Stand: 08.01.2021				

1.5. Verteilmasse eines Mehr-oder Minderaufkommens

Im Haushaltsjahr 2021 findet eine Verteilung des Mehr- oder Minderaufkommens in folgender Reihenfolge statt:

- 1) Ein Mehraufkommen an der verbleibenden Verteilmasse, das bis zu 1.285.400 € hoch ist, reduziert die Entnahme aus der gemeinsamen allg. Ausgleichsrücklage.
- 2) Ein Mehraufkommen an der verbleibenden Verteilmasse welches 1.285.400 € übersteigt, wird auf den Kirchenkreisanteil und Kirchengemeindeanteil aufgeteilt, so dass die jeweiligen Anteile die Werte aus 2020 (100 %) erreichen.
- Ein Mehraufkommen an der verbleibenden Verteilmasse, das die Voraussetzung für Punkt 1 und 2 erfüllt und darüber hinaus liegt, wird der gemeinsamen allg. Ausgleichsrücklage zugeführt.

Ein Minderaufkommen wird im Haushaltsjahr 2021 nicht durch eine Entnahme aus der gemeinsamen allg. Ausgleichsrücklage gedeckt. Minderaufkommen reduzieren prozentual den Kirchenkreisanteil und Kirchengemeindeanteil, die ggfs. ihren eigenen Bedarf aus der eigenen Rücklage decken müssen.

2. Haushaltsrechtliche Bestimmungen und Bewirtschaftungsvermerke

2.1. Darlehensaufnahme extern gem. § 11 und innere Darlehen gem. § 13

- Neue Darlehen gem. § 11 dürfen bis zu einer Höhe von 2.500.000,00 € aufgenommen werden.
- Innere Darlehen gem. § 13 dürfen nicht aufgenommen werden.

2.2. Kassenkredite gem. § 12

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein wird ermächtigt, Kassenkredite in Höhe von 3.000.000 € zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft für den Kirchenkreis Ostholstein aufzunehmen.

2.3. Bürgschaften gem. § 14

Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung des Finanzausschusses Einzelbürgschaften bis zu einer Höhe von 100.000 € pro Jahr eingehen. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss im Jahresabschluss aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften sind während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften auszuweisen. Die Bürgschaftssicherungsrücklage muss einen Bestand von mindestens 25% des Ausfallrisikos haben.

2.4. Verpflichtungsermächtigungen gem. § 15

Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der Haushalt dazu ermächtigt (Verpflichtungsermächtigungen (VE)).

Es ist vorgesehen, VE für zukünftige Haushaltsjahre für Investitionen und/oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzugehen: (zutreffendes bitte ankreuzen)

() Ja (X) Nein

Zurzeit bestehen keine Verpflichtungsermächtigungen.

2.5. Investitionen gem. § 16

Haushaltsmittel für Baumaßnahmen und sonstige Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, die Folgekosten und ein Zeitplan ergeben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

Es sind Ausgaben für Investitionen geplant: (x) JA,

siehe Investitions- und Finanzierungsplan Die anliegenden Investitions- und Finanzierungspläne werden beschlossen.

2.6. Außer- und überplanmäßige Maßnahmen gem. § 25

Über- und außerplanmäßige Maßnahmen sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet ist.

- Eine außer- oder überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz der einzelnen Kostenstelle bis zu 10.000 € überschreitet, kann mit einem Deckungsvorschlag von dem Vorsitzenden des Kirchenkreisrates bewilligt werden.
- Der Kirchenkreisrat kann mit Einwilligung des Finanzausschusses außer- oder überplanmäßige Maßnahmen, deren Gesamtaufwand den Planansatz in der einzelnen Kostenstelle von 10.000 € bis 150.000 € überschreiten, mit einem Deckungsvorschlag bewilligen (Artikel 52 (2) Nr. 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland).
- Außer- und überplanmäßige Ausgaben, deren Gesamtaufwand den Planansatz in der einzelnen Kostenstelle um mehr als 150.000 € überschreiten, bedürfen mit einem Deckungsvorschlag der Entscheidung der Synode.
- Unumgängliche außer- oder überplanmäßige Ausgaben sind von den o.g. Regelungen ausgenommen. Eine außer- oder überplanmäßige Ausgabe ist unumgänglich, wenn sie auf

- Grund einer gesetzlichen, gerichtlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt.
- Außer und überplanmäßige Maßnahmen, die den Planansatz in der einzelnen Kostenstelle überschreiten, bedürfen keines weiteren Beschlusses, wenn diese durch Mehreinnahmen gedeckt werden können.

2.7. Stundung, Niederschlagung, Erlass gem. § 34

Stundung, Niederschlagung und Erlass sind zu beschließen. Die zuständige Stelle ist der Kirchenkreisrat ab einer Höhe von 1.000 €. Näheres regelt der Delegationskatalog der Kirchenkreis-verwaltung.

2.8. Budgets gem. § 6 und Deckungsfähigkeit Budget

Allgemeines:

Die Deckungsfähigkeit und die Unterteilung in Teilbereiche, nachfolgend Kostenstellengruppen genannt, sowie die damit verbundene Bildung von Budgets ermöglichen dem Kirchenkreis eine flexible Ausführung des Haushaltsplanes im Sinne einer kontinuierlichen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung.

Die Bildung von Budgets ist mit einer dezentralen Ressourcenverantwortung und einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Der Grundsatz der Budgetierung ist die Delegation von Verantwortung und Kompetenz bei Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung.

Der Haushalt kann bei geeigneten Organisationseinheiten oder Handlungsfeldern kirchlicher Arbeit in Kostenstellengruppen unterteilt werden. Den finanziellen Rahmen einer Kostenstellengruppe bildet ein Budget. Das Budget ist ein wichtiges Instrument mit dem Budgetgedanken, dass alle Aufwendungen, die demselben Zweck dienen, untereinander deckungsfähig sind und Erträge, die in diesem Zusammenhang erzielt werden, verrechnet werden können.

Bildung von Kostenstellengruppen:

Für den Kirchenkreisanteil werden erstmalig in 2021 folgende Handlungsfelder in Kostenstellengruppen unterteilt.

Diakonisches Werk			
192000	Arbeit mit Flüchtlingen		
192001	Diakonie Wohnprojekt		
192002	NEU: Rückkehrberatung		
580000	Kita Fachberatung		
211000	Sozialberatung		
212000	NEU: Diakonische Arbeit		
234001	Familienberatung Bez. Oldenburg		
234002	Familienberatung Bez. Eutin		
261000	Suchtkrankenhilfe		

Evangelise	Evangelisches Zentrum			
021000	Allg.kirchenmusikalischer Dienst			
023000	Posaunenchor/Orchester			
112000	Arbeit mit Jugendl. od. m. Jugendgrp.			
131000	Männerarbeit			
132000	Frauenarbeit			
141001	Krankenhausseelsorge Schönklinik Neustadt			
141002	Krankenhausseelsorge Ameos Neustadt			
141003	Krankenhausseelsorge Ameos Heiligenhafen			
141004	Krankenhausseelsorge Sana/DRK/Asklepios			
141005	Krankenhausseelsorge St. Elisabeth Eutin			
141006	Krankenhausseels. ABier/Mühlenbergkl. Malente			
141007	Krankenhausseelsorge Curschmannklinik Tdf. Strand			
171001	Seelsorge im Urlaub Lübecker Bucht			
171002	Referat Kirche Tourismus			
194000	Notfallseelsorge			
241000	Altenheimseelsorge			
330001	Partnerschaftshilfe Lettland			
380000	Weltmission			
767000	Geschäftsstelle Ev. Zentrum			
849000	Garten am frischen Wasser			

allg. Kostenstelle			
042000	Konfirmandenunterricht		
039001	Beiträge		
051000	Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen		
080000	Friedhofswesen		
614002	Pfarrgemeinschaften - Konvente		
710000	Synodale Gremien		
720000	Leitende Organe (KKR und Geschäftsstelle)		
720001	Veranstaltungen im Kirchenkreis		
720002	Kirchenkreis Beauftragungen		
750001	Geistliche Aufsicht Bezirk Oldenburg		
750002	Geistliche Aufsicht Bezirk Eutin		
760001	Datenschutz für Kirchengemeinden		
760002	Fördermittelberatung		
829000	Betriebshandwerker		

Kirchliches Verwaltungszentrum			
764000	Kirchenkreisverwaltung allgemein		
764010	KVZ Finanzabteilung		
764020	KVZ Personalabteilung		
764030	KVZ Bauabteilung		
764040	KVZ Liegenschaftsabteilung		
764050	KVZ Azubi		
764060	KVZ Klimaschutz		
764070	KVZ EDV		

Gebäude	
823001	Gebäude Kirchenstraße 9,Neustadt
823002	Gebäude Wasserstr. 6, Eutin
823003	Pastorat Cismar
823004	Militärpastorat Wolfsberg, Eutin
826000	Verwaltungsgebäude Königstr. 8, Neustadt
826001	Gebäude Kirchplatz 1 u. 2, Eutin
826002	Gebäude Schlossstraße 13, Eutin
826003	Gebäude Waschgrabenstr., Neustadt
826004	Gebäude Aktenaufbew.raum Kirchenstr.3, Neustadt
827001	Wohnhaus Seestr. 14, Bujendorf
827002	Wohnhaus Wohldstr. 4, Tdf. Strand
827003	Wohnhaus Bismarckstr. 25, Eutin
827004	Wohnhaus Wasserstr. 1, Eutin
827005	Wohnhaus Robert-Schade-Str. 13, Eutin
827006	Wohnhaus Kirchplatz 3, Eutin
829001	Gebäude Hochtorstr. 22, Neustadt
829002	Gebäude Schlossstr. 11, Eutin
829003	Gebäude Jugendferienheim Tannenhöhe

Deckungsfähigkeit:

Die Bildung von Budgets hat zur Folge, dass Aufwendungen innerhalb der Kostenstellengruppe gegenseitig deckungsfähig sind. Nicht verausgabte Haushaltsansätze einer Kostenstelle können Mehraufwendungen einer anderen Kostenstelle in der Kostenstellengruppe decken. Im Ergebnis ist damit der Gesamtbetrag der Aufwendungen aller verbundenen Kostenstellen veranschlagt.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckung sind folgende Kostenstellen:

- 211000 und 261000 (Sozialberatung und Suchtkrankenhilfe), 234001 und 234002 (Familienberatungsstellen)
- Die Kostenstellen im Teilhaushalt des Kindertagesstättenwerkes sind nur in sich deckungsfähig.

2.9. Rücklagen gem. § 66

Eine Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen besteht in der folgenden Reihenfolge:

1. Zuführung zur Ausgleichsrücklage, bis diese die Mindesthöhe nach § 68 (1) erreicht hat.

2.10. Rücklagen zur Sicherung der Haushaltsführung gem. § 68

Gem. § 68 ist zur Sicherung des Haushaltsausgleichs eine Ausgleichsrücklage zu bilden. Die Ausgleichsrücklage ist mindestens zu 10 Prozent der durchschnittlichen Zuweisung aus dem kirchlichen Bereich der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

Näheres zu den Prozentschlüsseln der gemeinsamen Rücklagen regelt die Finanzsatzung in § 6 (1 – 3) des Ev.- Luth. Kirchenkreises Ostholstein. Die durchschnittliche Zuweisung aus dem kirchlichen Bereich der vergangenen drei Haushaltsjahren wird auf Basis der Planzahlen ermittelt.

3. Feststellungsbefugnisse und Anordnungsbefugnisse gem. §§ 30 und 32

Die Synode beschließt für folgende Personen und Bereiche die uneingeschränkte Anordnungsbefugnis:

Name, Vorname	Bereiche	Unterschrift
Hoffmann, Matthias	Finanzverteilung	
	Gemeinschaftsanteil mit Ausnahme der Kostenstelle	
	53200 (Archiv)	
	Vermögensmandanten	
	Gehaltsmandanten	
Biebow, Henrike	Finanzverteilung	
	Gemeinschaftsanteil mit Ausnahme der Kostenstelle	
	53200 (Archiv)	
	Vermögensmandanten	
	Gehaltsmandanten	

Die Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse für die Rechnungen des Kirchenkreises sind gesondert in Dienstanweisungen für den Kirchenkreis Ostholstein geregelt (siehe Anlage 2 und 3). Für das Sachbuch 03 Kita-Werk gelten gesonderte Regelungen.

Gem. § 31 (3 und 4) können allgemeine Anordnungen durch den Haushaltsbeschluss erteilt werden.

Die Synode erteilt, dass alle Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses zu den allgemeinen Anordnungen gehören und die Dienstanweisung (siehe Anlage 2) Anwendung findet.

4. Haushaltsbegleitbeschlüsse

4.1. Jährliche Begehungen

Die Bereitstellung der Mittel für die Gebäudeunterhaltung wird davon abhängig gemacht, dass jährliche Baubegehungen der Kirchengemeinden ab 2010 stattgefunden haben und protokolliert worden sind. Die Protokolle sind dem Kirchenkreisrat unaufgefordert vorzulegen.

4.2. Vergütung von Mitarbeitenden

Die Vergütung von Mitarbeitenden, die It. § 3 Abs.3 Ziffer 3 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben tätig sind, wird im Gemeinschaftsanteil veranschlagt.

4.3. Vertretung pastoraler Dienste durch Mitarbeitende oder Honorarkräfte

Kirchengemeinden, in denen auf Grund von Vakanz oder Langzeiterkrankte von Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeitende oder Honorarkräfte zur Vertretung eingesetzt werden, können einen Antrag auf Kostenübernahme der anfallenden Ausgaben stellen. Die anfallenden Kosten werden nach Antragstellung durch Beschluss des Kirchenkreisrates aus dem Gemeinschaftsanteil finanziert.

4.4. Kirchlich Diakonischer Profilbeitrag

Im Zuge der Abschaffung des kirchlichen Eigenanteils für die Finanzierung der Kindertageseinrichtung hat die Kirche zugesagt, Mittel für die kirchlich-diakonische Profilierung ihrer Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage wird mit dem Haushalt 2021 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein erstmalig umgesetzt.

1. Die Mittel für den kirchlich-diakonischen Profilbeitrag werden als gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgabe gemäß § 11, Absatz (3), Ziffer 3 des Finanzgesetzes und § 3, Absatz (3), Ziffer 3 aus dem Gemeinschaftsanteil finanziert.

2. Zweckbindung

Die Mittel sind ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der kirchlich-diakonischen Profilierung der Kindertageseinrichtungen dienen. Sofern der Träger der Einrichtung noch Eigenanteile zur Finanzierung leistet, können die Mittel auch hierfür eingesetzt werden.

3. Festsetzung

Für das Jahr 2021 werden die Mittel für den kirchlich-diakonischen Profilbeitrag wie folgt festgesetzt:

Pro Platz gemäß Betriebserlaubnis, Stand 01.08.2020: 40,00 €
Pro Vollzeitäquivalent pädagogisches Personal gemäß Stellenplan 01.08.2020: 250,00 €

4. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach Beschluss des Haushaltes des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden, die Träger einer Kindertagesstätte sind oder in der Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstätten in Bad Schwartau GmbH zusammengeschlossen sind bzw. den Kirchenkreis für das Kindertagesstättenwerk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein.

5. Haushaltsführung

Für die Zuweisung des KDP und die zugehörigen Ausgaben ist eine eigene Kostenstelle einzurichten. Die Mittel dürfen nicht zur Deckung des allgemeinen Bedarfes herangezogen werden. Überschüsse sind ins Folgejahr zu übertragen.

4.5. Sonderbauprogramm

Die Synode des Kirchenkreises Ostholstein hat am 05.12.2016 auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Kirchenkreisrates die "Richtlinie über die Vergabe von Bauzuschüssen durch den Ev.-Luth "Kirchenkreis Ostholstein" verabschiedet. Die Richtlinie trat am 01.01.2017 in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Sie endet somit am 31.12.2021. Insgesamt wurden 2.075.000 € in die HH-Pläne 2017-2020 als Budget eingestellt. Die Übertragung

Insgesamt wurden 2.075.000 € in die HH-Pläne 2017-2020 als Budget eingestellt. Die Übertragung nicht ausgezahlter HH-Budgets in die Folgejahre wird hiermit genehmigt.

Insgesamt wurden Förderzusagen von 2016-2020 in Höhe von 2.914.000 € vorgenommen. Hiervon wurden 1.181.000 € bereits ausgezahlt. Die offenen Zusagen betragen somit 1.733.000 €. Die zur Deckung hierfür erforderlichen Rücklagen sind vorhanden. Die insgesamt von 2017-2020 vorgenommenen Auszahlungen / Förderzusagen über die bisher geplanten HH-Budgets hinaus werden hiermit genehmigt.

Die Restmittel / nicht zugesagte Mittel, bis zum Ende der Laufzeit 31.12.2021, werden entweder der gemeinsamen Baurücklage zugeführt oder für Folgeprogramme verwendet. Die Details des Sonderbauprogrammes sind auf der Seite 130 in der Kostenstelle 922001 abgebildet.

5. Stellenplan / Pfarrstellenbesetzung gem. § 7

- **5.1.**Gemäß Art. 45 Abs. 3 Ziff.10 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland beschließt die Kirchenkreissynode den Haushaltsplan einschließlich des Teilhaushaltsplanes für das Kindertagesstättenwerk sowie des Pfarrstellenplanes und der Stellenpläne gem. § 3 des Haushaltsführungsgesetzeses.
- **5.2.**Sofern in besonders begründeten Fällen (§ 7 Abs.5) weitere unbefristete Planstellen im laufenden Haushaltsjahr eingerichtet werden sollen, bevollmächtigt die Kirchenkreissynode den Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss unter Sicherstellung der Finanzierung hierüber zu entscheiden.
- **5.3.**Sofern in besonders begründeten Fällen (§ 7 Abs. 5) zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes weitere befristete Planstellen im laufenden Haushaltsjahr eingerichtet werden müssen, bevollmächtigt die Kirchenkreissynode unter Sicherstellung der Finanzierung:
 - für den Bereich des Kindertagesstättenwerkes die Leitung bzw. die stellvertretende Leitung des Kindertagesstättenwerkes zusammen mit dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisrates oder mit dem Verwaltungsleiter oder seinem ständigen Vertreter hierüber zu entscheiden.

• für den Bereich des Evangelischen Zentrums und des Kirchlichen Verwaltungszentrums den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisrates zusammen mit dem Verwaltungsleiter oder seinem Vertreter hierüber zu entscheiden.

5.4. Wiederbesetzung von Stellen

Stellen hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis, die neu zu besetzen sind, sollten vor einer öffentlichen Ausschreibung intern über die Mitteilungen der Personalabteilung des Kirchlichen Verwaltungszentrums ausgeschrieben werden.

6. Veröffentlichung gem. § 16 Abs. 4 HhFG

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Sachbüchern ist im Verwaltungszentrum des Kirchenkreises Ostholstein in der Königstraße 8 in Neustadt sowie im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein in der Schloßstr. 13 in Eutin mindestens vier Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Haushaltes erfolgt durch Hinweis in

- den "Lübecker Nachrichten" für den Kreis Ostholstein
- dem Ostholsteiner Anzeiger sowie
- auf der Homepage des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein unter der Internet-Adresse: www.kirchenkreis-ostholstein.de

Präses Dr. Wendt dankt dem Finanzausschuss, der Task-Force HH, den beteiligten Mitarbeitenden der Verwaltung für gute Vorbereitung und die heutigen Ausführungen.

Zu TOP 4 Berichte

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Ostholstein

Martin Nevermann, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses Diakonisches Werk, berichtet, dass für das seit August 2020 gegründete Diakonische Werk des Kirchenkreises Ostholstein mittlerweile ein Geschäftsführer eingestellt werden konnte. Er wird seinen Dienst zum 1.Mai 2021 im Ev. Zentrum in Eutin aufnehmen.

Via Zoom folgt die persönliche Vorstellung von Nils Baudisch, designierter Geschäftsführer des Diakonischen Werkes.

Präses Dr. Wendt dankt Herrn Baudisch für seine Vorstellung und wünscht ihm zum Dienstantritt im Kirchenkreis Ostholstein alles Gute.

Regionen-Prozess 2025

Die Synode nimmt den aktuellen Sachstandsbericht von der Prozess- Koordinatorin, Renate Maier-Scheffler, via Zoom zur Kenntnis. (Bericht: Anlage 2 zum Protokoll)

Präses Dr. Wendt verabschiedet mit einem Dank für ihre Ausführungen Frau Maier-Scheffler. Gleichzeitig dankt der Präses allen im Prozess Engagierten vor Ort in den Kirchengemeinden.

Zu TOP 5 Verschiedenes

TERMINE 2021

Präses Dr. Wendt verweist auf die geplanten Tagungstermine der Synode für das laufende Jahr:

- 11. September 2021
- 26. November 2021

In diesem Zusammenhang bittet Pastor Karpa um die Festlegung der Synodentermine für das Jahr 2022 bis zur nächsten Tagung im September.

 Nach 30-jähriger Mitgliedschaft in der Synode, nach vielen Jahren Engagement im Kirchenkreisrat, im Kirchengemeinderat und in vielen anderen Gremien wird Hans Kilian mit einem herzlichen Dank für seine Unterstützung – gerade auch in seiner Funktion als Vizepräses – von Dr. Wendt aus der Synode verabschiedet.

Für nächste Präsenztagung der Synode kündigt Dr. Wendt an, die Mitglieder, die seit letztem Jahr aus der Synode ausgeschieden sind, offiziell zu verabschieden und die entsprechenden nachgerückten Stellvertreter vorzustellen.

Der Präses Dr. Wendt schließt um 19.45 Uhr die Synodentagung und dankt den Synodalen für die gute Zusammenarbeit. Das digitale Tagungsformat konnte nur so gut ablaufen, weil alle Synodalen auch bereit waren sich technisch darauf vorzubereiten und persönlich diesen Weg mitzugehen. Ein ganz besonderer Dank für dieses Engagement.

Die Synodentagung endet mit einem Abendsegen von Herrn Propst Barz.

gez. Dr. Peter Wendt Präses der Synode

Neustadt, 17.03.2021

gez. Martina Feuser-Rimkus Protokollführung